

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Celler Straße 66
38114 Braunschweig

Fachbereich Umwelt
Abteilung
Gewässer- und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde
Willy-Brandt-Platz 13

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 16.02

Telefon: 0531 470 6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470 946323

E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

56.40.004-024/000002

21. November 2024

**Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg“
hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Herstellung von drei Stillgewässern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 8. November 2024 erteile ich Ihnen im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Renaturierung der Schunter im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg“ die

Zulassung

mit der Herstellung von drei Stillgewässern (Maßnahmen M 6, M 12 und M 15) – als Teilmaßnahme des o. g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens – in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise vorzeitig zu beginnen.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben:

I. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1. Antrag mit Erläuterungen
2. Lageplan

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

II. Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Nebenbestimmungen]: Herr Grigat, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail wasserbehoerde@braunschweig.de) spätestens ein Werktag vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von drei Werktagen telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
4. Alle Eingriffe – insbesondere in Natur und Landschaft – sind auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes¹ zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Friedrich, Telefon 0531 470-2660), zu benachrichtigen.
8. Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, deren Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kirchberger, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, Telefon 0531 470-6348, E-Mail uwe.kirchberger@braunschweig.de) abzustimmen ist.
9. Die Ergebnisse des Bodenschutzkonzeptes vom 02.02.2024 aus den eingereichten Planfeststellungsunterlagen sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Körner, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, Telefon 0531 470-6367, E-Mail christop.philipp.koerner@braunschweig.de) zu beachten und entsprechend umzusetzen.

III. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV. Hinweise

1. Diese Zulassung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Herstellung der Stillgewässer entstehen, haften Sie.

3. Die Existenz vorhandener Leitungen (z. B. Strom, Gas, Regenwasser, Schmutzwasser), die durch das Vorhaben gekreuzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung nicht geprüft. Für evtl. eintretende Schäden an derartigen Leitungen haben Sie selbst zu haften.

V. Begründung

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg“ haben Sie mit Antrag vom 8. November 2024 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Herstellung von drei Stillgewässern beantragt.

Gemäß § 69 Absatz 2 i. V. m. § 17 WHG² kann ich in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Planfeststellung mit dem Vorhaben begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Zum Antrag des Vorhabenträgers auf wasserrechtliche Planfeststellung für das Projekt „Renaturierung der Schunter im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg“ wurden von der Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen und Einwendungen eingeholt. Der Vorhabenträger hat die in diesem Zuge vorgebrachten Belange intensiv geprüft und daraufhin die Planung im Sinne der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen weiter optimiert. Ein grundsätzlicher Konflikt, der gegen die Feststellung des Plans spräche, ist nicht zu erkennen.

Das Vorhaben dient vielmehr dem Gemeinwohl, weil es u. a. die Strukturvielfalt der Schunter erhöht.

Im Planfeststellungsverfahren kann mit einer Entscheidung zu Ihren Gunsten gerechnet werden.

Für das Gesamtprojekt liegt eine Fördermittelzusage des Landes Niedersachsen vor.

Zusätzlich stehen dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V. für die Instandsetzung und Neuanlage von Stillgewässern Mittel aus dem Projekt „LIFE Auenamphibien“ zur Verfügung, die der NABU zusätzlich zu Eigenleistungen in das Projekt einbringen wird.

Zusammenfassend lässt sich insofern sowohl ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn als auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmers, hier des Wasserverbandes Mittlere Oker, feststellen.

Der Wasserverband Mittlere Oker hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Somit sind kumulativ alle Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt, so dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen werden konnte.

Die am Planfeststellungsverfahren Beteiligten erhalten eine Kopie dieses Schreibens (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

VI. Kostenentscheidung

Die Zulassung ist nach den Vorschriften des NVwKostG³ kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Nach § 2 Abs. 2 NVwKostG kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Herstellung der Stillgewässer ist ein unwesentlicher Bestandteil des o. g. Renaturierungsprojektes an der Schunter. Das Renaturierungsprojekt dient dem Wohl der Allgemeinheit, da es der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna dient.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass die überwiegend aus öffentlichen Fördergeldern bestehenden Finanzierungsmittel in vollem Umfang der Maßnahme zugutekommen.

Ich habe daher nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Erhebung der Verwaltungsgebühren vollständig abzusehen.

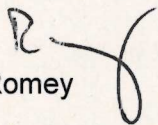
VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer I.

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 301), in der derzeit geltenden Fassung